



## **Vierte Satzung zur Änderung der Satzung der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Industrial Management vom 14. August 2015**

Auf Grund von § 63 Abs. 2 und § 31 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 sowie von §§ 3 Abs. 1 Satz 3, 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) in der Fassung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 20. November 2007 hat der Senat der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft am 24. Juni 2015 folgende Änderungssatzung beschlossen. Mit Verfügung vom 14. August 2015 hat der Rektor dieser Satzung zugestimmt.

### **Artikel 1**

### **Änderungen**

#### **Geändert wird § 4**

In Abs. 2 wird der Text „in amtlich beglaubigter Kopie“ gestrichen

In Abs. 2 Buchstabe a wird nach „(HZB)“ der Text „in amtlich beglaubigter Kopie,“ angefügt.

In Abs. 2 Buchstabe b wird nach dem Wort „Hochschulabschluss“ der Text „in amtlich beglaubigter Kopie“ eingefügt und die Ziffer „7“ wird durch die Ziffer „8“ ersetzt.

In Abs. 2 Buchstabe c wird nach dem Wort „Tätigkeiten“ der Text „(amtl. beglaubigt)“ eingefügt.

In Abs. 2 Buchstabe d wird nach dem Text „(max. drei Seiten)“ der Text „mit ggf. entsprechenden Nachweisen“ eingefügt.

In Abs. 2 Buchstabe e wird der Text „ein handschriftlichen Motivationsschreiben“ gestrichen und durch den Text „Nachweis Auslandserfahrung“ ersetzt.

In Abs. 2 wird als neuer Buchstabe f der Text „Nachweis soziales Engagement“ eingefügt.

In Abs. 2 wird der bisherige Buchstabe „f“ zu Buchstabe „g“,

Im Abs. 2 neuer Buchstabe „g“ wird die Ziffer „7“ durch die Ziffer „8“, sowie die Ziffer „3“ durch den Text „2 Buchstabe b“ ersetzt.

---

In Abs. 5 wird als neuer Buchstabe „e“ der Text „Nachweis über die Bezahlung des Beitrags für das Studierendenwerk und sonstiger Abgaben und Entgelte, die in Zusammenhang mit dem Studium fällig werden (§ 60 Abs. 2 (LHG))“

---

#### **Geändert wird § 4 a**

In der Überschrift wird der Text „4a“ durch die Ziffer „5“ ersetzt.

In Abs. 1 wird nach dem 1. Abschnitt der Text „Folgende Unterlagen sind zusätzlich zu § 4 einzureichen: Eine von der Hochschule oder Fakultät ausgestellte Bescheinigung (original oder amtl. beglaubigt), welche die bis zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses erreichte Gesamtnote der Bewerberin/des Bewerbers ausweist.“ eingefügt

In Abs. 2 wird das Wort „Satz“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

Am Ende von Abs. 2 wird der Text „In besonders begründeten Fällen kann diese Frist verlängert werden.“ angefügt

---

#### **Geändert wird § 5**

In der Überschrift von § 5 wird die Ziffer „5“ durch die Ziffer „6“ ersetzt.

---

#### **Geändert wird § 6 Auswahlverfahren:**

In der Überschrift von § 6 wird die Ziffer „6“ durch die Ziffer „7“ ersetzt.

In Abs. 2 werden die Sätze 2 und 3 ersatzlos gestrichen.

---

#### **Geändert wird § 7 Auswahlkriterien:**

In der Überschrift von § 7 wird die Ziffer „7“ durch die Ziffer „8“ ersetzt.

Am Ende von Abs. 1 Buchstabe c wird der Text „Das Studium verlängert sich in diesem Fall in der Regel um ein Semester.“ eingefügt.

---

In Abs. 1 Buchstabe d wird der vorhandene Text mit einem Spiegelstrich versehen und am Ende des Textes der Text „(amtl. beglaubigt) – bis zu 0,3“ eingefügt.

In Abs. 1 werden die Spiegelstriche sowie der zugehörige Text „bisheriger Werdegang und“ sowie „das handschriftliche Motivationsschreiben“ gestrichen.

Als neuer Spiegelstrich wird der Text „eine Darstellung des bisherigen Werdegangs (max. 3 Seiten mit ggf. entsprechenden Nachweisen – bis zu 0,2“ eingefügt.

Als neuer Spiegelstrich wird der Text „Nachweis Auslandserfahrung – bis zu 0,1“ eingefügt.

Als neuer Spiegelstrich wird der Text „Nachweis soziales Engagement – bis zu 0,1“ eingefügt.

Nach dem letzten Spiegelstrich wird der Text „Die Definition für ein jeweiliges Kriterienraster erfolgt über den Studiengang.“ eingefügt.

Abs. 2 und 3 werden gestrichen.

Als neuer Abs. 2 wird der Text

(2) „Es gelten folgende Regelungen für ausländische Bewerber:

- a. Die Bewertung ausländischer Studienabschlüsse erfolgt auf Grundlage der Empfehlungen der Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen (ZAB). Mit berufsqualifizierenden Hochschulabschlüssen nach § 8 Abs. 1a), b) und c) gleichgesetzt werden diejenigen Abschlüsse, die gemäß ZAB Kriterien an anerkannten ausländischen Hochschuleinrichtungen erworben wurden.
- b) Bei Bewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist: Nachweis über die deutsche Sprachqualifikation, der das Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (CEFR) bestätigt, z.B. TestDaF TDN 4 oder Goethe-Zertifikat C1-Niveau. Bei anderen vorgelegten Sprachnachweisen oder –bewertungen entscheidet die Auswahlkommission über deren Gleichwertigkeit.“

eingefügt.

---

## **Geändert wird § 8**

In der Überschrift von § 8 wird die Ziffer „8“ durch die Ziffer „9“ ersetzt.

In Abs. 1 Buchstabe b wird der Text „§ 4 Abs. 2 c, d, e und f“ ersetzt durch den Text „§ 8 Abs. 1 Buchstabe d“.

Der Text in Abs. 2 wird ersetzt durch den Text „Zur Bildung der Rangfolge wird der nach Abs. 1 Buchstabe b ermittelte Bonus von der Durchschnittsnote des berufsqualifizierenden Bachelorabschlusses abgezogen. Die Rangfolge bestimmt sich nach der verbesserten Durchschnittsnote.“

---

---

## **Geändert wird § 9**

In der Überschrift von § 9 wird die Ziffer „9“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

---

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Aalen, den 14. August 2015

Gez.  
Prof. Dr. Gerhard Schneider  
Rektor